

# VERANSTALTUNGSORDNUNG

Stadt Dortmund



UEFA EURO 2024 • FAN ZONE  
vom 14.06. bis 14.07.2024

## § 1 Geltungsbereich

1. Diese Veranstaltungsordnung gilt für das Verhältnis zwischen Besuchenden und Veranstalterin. Mit Betreten des Veranstaltungsgeländes erkennen die Besuchenden diese Veranstaltungsordnung als verbindlich an.
2. Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedete Versammlungsstätte und deren Anlagen der Veranstaltung FAN ZONE UEFA EURO 2024 Friedensplatz und für den Westfalenpark an den ausgewiesenen Betriebszeiten.
3. Der räumliche Geltungsbereich dieser Veranstaltungsordnung erstreckt sich am Friedensplatz über die eigentliche umfriedete Veranstaltungsfläche hinaus auch auf Teile der angrenzenden Straßen im Kreuzungsbereich zur Prinzen-, Balken und Betenstraße, Olpe, sowie zum Parkdeck Friedensplatz und Stadtgarten, und zwar jeweils in beide Fahrtrichtungen.
4. Die Veranstaltungsordnung ist durch Aushang bekannt gemacht und auf der offiziellen Internetseite der Stadt Dortmund auf [dortmund.de/euro2024](http://dortmund.de/euro2024) zu finden.

## § 2 Zulässige Gegenstände

Taschen und Rucksäcke (Empfehlung Turnbeutel (Gymbags)), die das Volumen von drei Litern oder die Größe von Höhe 297 mm x Breite 210 mm x 100 mm (A4) nicht überschreiten.

Jede qualifizierte beauftragte Person oder zuständige Sicherheitsbehörde (z.B. Polizei) ist berechtigt – auch mit Hilfe von technischen Hilfsmitteln – jede Person und ihre persönlichen Gegenstände (z.B. Taschen, Rucksäcke) bei Betreten der Veranstaltungsfläche oder während sich die Person auf der Veranstaltungsfläche befindet, zu kontrollieren.

## § 3 Verbotene Gegenstände

**Das Mitführen folgender Gegenstände ist untersagt:**

- Waffen, waffenähnliche Gegenstände oder sonstige Gegenstände, die zur Verletzung von Personen führen können
- Fanfaren, Vuvuzelas bzw. auch sonstige Geräte, die der Geräusch und Sprachverstärkung dienen
- Gas-Sprühdosen oder Flaschen mit schädlichem Inhalt, ätzende, brennbare oder färbende Substanzen (ausgenommen sind Transportboxen für medizinisch notwendige Geräte, sofern diese nicht die Maße gemäß § 2 überschreiten), ausgenommen handelsüblicher Taschenfeuerzeuge
- Glas jeglicher Art und sonstige Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
- Flaschen (ausgenommen leere max. 0,5 l PET-Flaschen), Dosen, Krüge und Gefäße aller Art, die als Wurfgeschosse dienen können
- jegliche Lebensmittel; Ausnahmen gelten für Gäste, die Speisen und Getränke krankheitsbedingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises mitführen müssen. Ebenso ausgenommen von einem Verbot ist die Verpflegung von Babys und Kleinkindern.
- Pyrotechnische Gegenstände aller Art (dazu zählen auch Wunderkerzen und Fackeln), jeweils einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen
- Fahnen oder Transparentstangen, die nicht aus Holz oder PVC (oder vergleichbarem flexiblem Material bestehen) oder länger als 1,0 Meter sind oder deren Durchmesser größer als 10 Millimeter ist
- Stöcke aller Art
- Spruchbänder, Doppelhalter, Banner und Fahnen größer als 2,0 Meter x 1,5 Meter
- Gegenstände, die zur Beschmutzung des Veranstaltungsgeländes geeignet sind wie z.B. Konfetti, Papierschnipsel und Ballons
- Laser-Pointer
- Alkohol, Drogen und andere Betäubungsmittel
- Tiere (soweit es sich nicht um Assistenztiere handelt)
- Rechtsextremes, rassistisches, nationalistisches, antisemitisches, gewaltverherrlichendes oder sonstiges menschenverachtendes sowie jugendgefährdendes Propagandamaterial, sowie Kleidungsstücke, Fahnen oder andere Artikel mit entsprechenden Inhalten
- Banner, Drucksachen, Zeitungen und Zeitschriften, Prospekte und ähnliche Werbematerialien, die zur Verbreitung und zu kommerziellen Zwecken dienen, solange diese nicht seitens des Veranstalters ausdrücklich genehmigt sind.
- Gegenstände, die die Feststellung der Identität verhindern
- Sperrige Gegenstände wie Fahrräder, EScooter, Roller, Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer, etc.
- Fotokameras/ apparate, Videokameras oder sonstige Ton oder Bildaufnahmegeräte zum Zwecke der kommerziellen Nutzung oder Veröffentlichung sowie Zubehör (z.B. Fotokoffer, Stative und insbesondere Tele- bzw. Wechselobjektive), sofern keine Zustimmung der Veranstalterin vorliegt.

- Das Fliegen sowie Mitführen von unbemannten Luftfahrtsystemen jeglicher Art z.B. Drohnen und Modellflugzeuge über und auf der Veranstaltungsfläche ist verboten.

An allen HC-Spieltagen ganztägig und montags bis sonntags ab 18 Uhr sind grds. verboten:

- Kinderwagen
- Bollerwagen

Gehilfen und medizinische Geräte werden nach Kontrolle durch den Sicherheitsdienst in der Regel zugelassen.

## § 4 Eingangskontrollen und zugelassene Personenkreise

1. Besuchende, die erkennbar unter Drogen oder übermäßigem Alkoholeinfluss stehen oder Waffen oder andere gefährliche Gegenstände im Sinne der obenstehenden Aufführung mitführen und mit deren Sicherstellung durch den Kontroll- und Ordnungsdienst der Veranstalterin nicht einverstanden sind, sind von der Veranstaltung ausgeschlossen.
2. Gegenüber Besuchenden, die aufgrund ihres Verhaltens oder sonstiger Hinweise oder Feststellungen verdächtig sind, dass sie unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen oder Waffen oder andere gefährliche Gegenstände im Sinne des § 3 mit sich führen, ist der Kontroll- und Ordnungsdienst der Veranstalterin mit deren Zustimmung berechtigt, bei ihnen zur Klärung des Sachverhaltes Nachschau in Kleidungsstücken und Behältnissen zu halten sowie Feststellungen zur Alkohol- oder Drogenbeeinflussung auch mit Einsatz technischer Mittel zu treffen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände (Taschen, Jacken, Rucksäcke etc.). Wer die Zustimmung hierzu nicht erteilt, wird vom Betreten des Veranstaltungsgeländes ausgeschlossen und verwiesen.
3. Es gelten im Übrigen die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
4. Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder sich der Untersuchung nicht unterziehen wollen, dürfen das Gelände der Veranstaltung nicht betreten.
5. Personen, die rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind, vor Ort durch rassistische, nationalistische, antisemitische, gewaltverherrlichende, sexistische, homophobe oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung treten oder dies bereits in der Vergangenheit getan haben, wird der Zutritt zur Veranstaltung verwehrt bzw. werden von dieser ausgeschlossen. Zu diesem In-Erscheinung-Treten zählt insbesondere auch eine szenetypische Bekleidung, die Verwendung gängiger Schriftzeichen, Zahlen- oder Buchstabenkombinationen sowie das Präsentieren und/oder In-Umlauf-Bringen von Artikeln wie bspw. Fahnen oder Propagandamaterial.

## § 5 Aufenthalt

Besuchende haben sich ausschließlich auf den für sie freigegebenen Bereichen aufzuhalten. Für Kinder ist dies über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht durch die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter\*innen jederzeit zu gewährleisten.

Jeder Besucher hat den Anordnungen der Veranstalterin, der Polizei, der Ordnungsbehörde, der Feuerwehr, des Sanitäts- und Rettungsdienstes und des Ordnungsdienstes, sowie evtl. Mikrofondurchsagen Folge zu leisten.

Rettungs- und Fluchtwege sowie Fluchttüren bzw. -tore sind freizuhalten und weder verstellt noch in sonstiger Weise in ihrer Funktion geändert werden. Des Weiteren dürfen Fluchttüren bzw. -tore nur im Notfall geöffnet werden.

Jeder Besucher hat unverzüglich eine beauftragte Person (z.B. Ordnungsdienst) oder eine zuständige Sicherheitsbehörde zu informieren, sollte er von einer Sachbeschädigung oder einem Unfall Kenntnis erlangen.

Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse sind in den zur Verfügung gestellten Abfallbehältern zu entsorgen und dürfen nicht achtlos weggeworfen werden.

Der Platz wird nach Bedarf mit einem Videoüberwachungssystem in Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 1 lit. F DSGVO überwacht. Die entsprechenden Aufnahmen werden von dem Hausrechtsinhaber vertraulich behandelt, können aber insbesondere bei Verdacht und/oder Begehung von Straftaten als Beweismittel dienen; der Hausrechtsinhaber kann die Aufzeichnung in diesem Fällen an die zuständigen Sicherheitsbehörden übermitteln. Mit Betreten des Platzes willigt der Besucher in die Erstellung von Bildern seiner Person ein.

Jede Person, die den Veranstaltungsbereich betritt, stimmt zu, dass sie Ton- und/oder Bildaufzeichnungen der Veranstaltung nur zum Privatgebrauch macht. Dabei gilt es, die Persönlichkeitsrechte anderer Gäste jederzeit zu wahren.

Jeder Besucher der Veranstaltung hat sich so zu verhalten, dass kein anderer belästigt, geschädigt oder gefährdet wird. Rassistische, menschenverachtende und die Persönlichkeit verletzende Äußerungen und Parolen sind zu unterlassen.

Besuchenden kann der Zutritt verweigert werden bzw. sie können vom Veranstaltungsgelände verwiesen werden, wenn behördliche Auflagen oder die Sicherheit der Veranstaltung (z. B. wegen Überfüllung) dem Zutritt oder dem Verweilen entgegenstehen.

### Weiterhin sind folgende Verhaltensweisen untersagt:

- Das Besteigen und Übersteigen von Ausrüstungen, Umfriedungen, Absperrungen, Zäunen, Mauern, Fassaden, Masten, Beleuchtungsanlagen, Gerüsten, Bäumen, Hecken, Pflanzflächen, Zelten, Fahrzeugen, Verkaufständen und Dächern einschließlich etwaiger Abspannvorrichtungen und Verankerungen aller Art
- Das Werfen von Gegenständen
- Die Verunreinigung der Anlage, bspw. durch Konfetti, Papierschnipsel oder Papierrollen, sowie das Verrichten der Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Toilettenanlagen
- Das Entzünden von Feuer und das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen
- Das Bemalen, Beschriften und Bekleben von baulichen Anlagen, Einrichtungen und Wegen

- Alkoholisiert zu sein, unter Drogeneinfluss zu stehen und/oder verummmt zu sein, sich gewalttätig oder in sonstiger Weise wider der öffentlichen Ordnung zu verhalten oder die Besorgnis eines solchen Verhaltens zu erwecken
- Ohne gesonderte Gestattung gezielt kommerzielle Werbung aller Art zu betreiben, z.B. Werbebroschüren oder andere schriftlichen Informationen zu verteilen, die ein Geschäft, eine Sache oder eine Dienstleistung betreffen
- Sich auf Möblierung im Veranstaltungsgelände (Tische, Stühle, Bänke, Liegestühle) zu stellen
- In den ausgewiesenen rauchfreien Zonen zu rauchen, einschließlich der Verwendung von E-Zigaretten
- Das Konsumieren von Cannabis
- Sammlungen für Unterschriften, Petitionen oder Dienstleistungen aller Art durchzuführen

Ein Verstoß gegen die vorgenannten Verbote liegt auch dann vor, wenn eine Person zu einer verbotenen Handlung einer anderen Person Beihilfe leistet oder eine andere Person zu einer verbotenen Handlung anstiftet.

Weitere außergewöhnliche Anforderungen können gestellt werden, um Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen.

Besucher\*innen der UEFA EURO 2024™ Fan Zone, nehmen zur Kenntnis, dass ihre Stimme, ihr Abbild und ihr Äußeres während ihres Aufenthalts in der Fan Zone aufgezeichnet und unentgeltlich in Bild-, Ton- und audiovisuellem Material im Zusammenhang mit der UEFA EURO 2024™ verwendet werden können, sei es zeitgleich oder zu einem späteren Zeitpunkt.

## § 6 Hausrecht/Aufsicht

Das Hausrecht haben die Vertretenden und Beauftragten des Fachbereichs Marketing und Kommunikation der Stadt Dortmund. Die Polizei, die Ordnungsbehörde und der Ordnungsdienst sind befugt, das Hausrecht durchzusetzen.



**Verbot von alkoholischen Getränken und Getränkebehältern**  
(ausgenommen leere, max. 0,5 l-PET-Flaschen)



**Verbot von Waffen**



**Verbot von Pyrotechnik**



**Verbot von Glas**  
(Ausnahme: Kosmetik, Medizin, Babynahrung)



**Verbot von Kameras, Ton- oder Bildaufnahme-geräten** (Ausnahme: Für private Zwecke)



**Verbot von Taschen über A4-Größe**



**Verbot von Gefährlichen und brennbaren Substanzen**



**Verbot von Drohnen**



**Verbot von E-Scootern / Segways**

## § 7 Haftung

Das Betreten und Benutzen der Veranstaltungsfläche erfolgen auf eigene Gefahr.

Alle Besucher erkennen an, dass sie für Schäden oder Verluste, die sich aus ihren Handlungen auf der Veranstaltungsfläche ergeben, haftbar gemacht werden können.

Die Stadt Dortmund haftet nur für Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Be- diensteten, gesetzlichen Vertreter\*innen und Erfüllungs- gehilf\*innen verursacht werden. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## § 8 Zuwiderhandlungen

Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vor- schriften dieser Veranstaltungsordnung verstoßen, können der Veranstaltung verwiesen werden und mit einem Be- tretungsverbot belegt werden.

Besteht der Verdacht, dass Besucher eine strafbare Hand- lung begangen haben, wird Anzeige erstattet.

Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

## § 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Veranstaltungsordnung un- wirksam sein, so gelten die übrigen gleichwohl und wird die unwirksame Bestimmung durch eine solche ersetzt, die wirksam ist und dem Sinn der unwirksamen Bestimmung entspricht.

Der Hausrechtsinhaber behält sich das Recht vor, sofern notwendig, angemessene Änderungen an der Veranstal- tungsordnung vorzunehmen. Die jeweils aktuelle und gültige Fassung ist auf der offiziellen Webseite der Stadt Dortmund [dortmund.de](http://dortmund.de) zu finden.

## § 10 Geltende Sprachfassung

Die Veranstaltungsordnung wurde in deutscher Sprache verfasst und ins Englische übersetzt. Bei Unstimmigkeiten zwischen der deutschen und übersetzten Fassung, ist der deutsche Text maßgebend.